
GD / Interpellation Angehrn-St.Gallen / Lemmenmeier-St.Gallen vom 2. März 2026

Ungenügende Aufarbeitung von erfolgten Medikamentenversuchen in den St.Galler Psychiatrien

Antwort der Regierung vom 12. Mai 2026

Evelyne Angehrn-St.Gallen und Eva Lemmenmeier-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 2. März 2026 nach weitergehenden Massnahmen der Regierung zur Aufarbeitung der Praxis von experimentellen Medikamentenversuchen in den kantonalen psychiatrischen Kliniken des Kantons St.Gallen zwischen den Jahren 1950 und 1980.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Ab dem Jahr 1950 wurden weltweit vermehrt chemische Substanzen zur Behandlung von Menschen mit psychischen Erkrankungen entdeckt und eingesetzt (Psychopharmakotherapie). Auch wenn die «pharmakologische Wende» in den folgenden Jahrzehnten längst nicht alle Erwartungen erfüllen konnte, führte der Einsatz von Psychopharmaka bei einem beträchtlichen Teil der psychisch kranken Menschen zu einer Linderung von ihrem grossen Leid. Umgekehrt gilt es festzuhalten, dass psychiatrische Institutionen im Untersuchungszeitraum geprägt waren von starken Abhängigkeitsverhältnissen zwischen den Patientinnen und Patienten und der Ärzteschaft.

Eine Reihe von Untersuchungen in der Schweiz hat ergeben, dass in (fast) allen psychiatrischen Kliniken der Schweiz in den ersten Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg experimentelle Medikamentenversuche erfolgten. Die Untersuchungen kamen auch zum Schluss, dass vor dem Jahr 1980 in der Schweiz kein einheitliches Verständnis der klinisch-psychiatrischen Forschungsmethodik bestand. Dies gilt auch für die Informationspflicht gegenüber den Betroffenen über den experimentellen Medikamenteneinsatz und für die Einwilligung in die Behandlung.

Die Regierung liess die Praxis in den Psychiatrischen Kliniken Wil (KPK Wil) und Pfäfers durch eine Historikerin untersuchen («Studie Lienhard») und gab eine separate rechtliche Einschätzung der historisch aufgearbeiteten Erkenntnisse in Auftrag («Gutachten Gschwend»)¹. Beide Studien wurden Ende des Jahres 2022 publiziert. Die historische Studie kam basierend auf einer Stichprobe zum Schluss, dass zwischen den Jahren 1950 und 1980 rund sechs Prozent der stationären Patientinnen und Patienten mindestens eine Prüfsubstanz im Rahmen eines Versuchs verabreicht wurde. Umfang und Praxis von noch nicht zugelassenen Substanzen bewegten sich im Kanton St.Gallen im Vergleich zu anderen Kantonen im Durchschnitt. Das juristische Gutachten schlussfolgerte, dass die Psychiatrischen Kliniken in St.Gallen hinsichtlich der Anwendung und Unterstützung von pharmazeutischen Forschungsinnovationen im Untersuchungszeitraum aus juristisch-zeitgeschichtlicher Sicht grundsätzlich sorgfältig, verantwortungsbewusst und relativ zurückhaltend erscheint.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Anerkennt die Regierung, dass auch im Kanton St.Gallen in den psychiatrischen Institutionen Wil und Pfäfers ohne Zustimmung der Patientinnen und Patienten zwangsweise und*

¹ Abrufbar unter <https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/gesundheitsversorgung--spitaeler/Medikamentenversuche.html>.

experimentell Psychopharmaka verabreicht wurden? Ist sie bereit, sich bei den Betroffenen dafür öffentlich zu entschuldigen?

Die Erkenntnisse der Studie Lienhard sind bezüglich der Fragestellung der Interpellantinnen eindeutig. Die Regierung anerkennt, dass zwischen den Jahren 1950 und 1980 in beiden kantonalen psychiatrischen Kliniken Medikamente abgegeben wurden, die noch nicht zugelassen waren. Dokumentierte Hinweise, dass eine Einwilligung seitens der betroffenen Patientinnen und Patienten vorlag, fehlen fast gänzlich. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Prinzip der zustimmenden Einwilligung («Informed Consent») – obwohl im Grundsatz bereits im Jahr 1947 international formuliert – in der Schweiz erst im Jahr 1970 in den Grundsätzen zur Forschung von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften schriftliche Erwähnung fand. Auch das Gutachten Gschwend bewertet diese Praxis gemäss den damaligen Gepflogenheiten. Ebenfalls anerkennt die Regierung gestützt auf die Studie Lienhard, dass dokumentierte Zwangsmomente bei der Einnahme von noch nicht zugelassenen Substanzen erfolgten. Im Erhebungszeitraum bestand erwie-senermassen ein grosses Spannungsverhältnis zwischen Urteilsfähigkeit und Freiwilligkeit, da die Anerkennung der Urteilsfähigkeit bei gleichzeitiger Verneinung einer Therapie nur in Ausnahmefällen möglich schien.

Die Regierung bedauert das verursachte Leid seitens der St.Galler Psychiatrischen Kliniken im Untersuchungszeitraum. Das Gutachten Gschwend hielt in seinen Schlussfolgerungen jedoch fest, «dass den experimentellen Medikamentenversuchen in den St.Galler Kantonalen Psychiatrischen Kliniken in den stichprobenweise erhobenen Patientinnen- und Patientendossiers eine vergleichsweise geringe Bedeutung zukommt. Insbesondere lassen sich von der Grössenordnung und auch von den Auswirkungen gesehen keine Analogien zum «Testfall Münsterlingen» erkennen. In den 1950er und 60er Jahren gibt es in den untersuchten Patientinnen- und Patientendossiers keine Hinweise auf umfangreiche, systematische Applikationen von Testsubstanzen in gross angelegter Forschungs-kooperation mit Pharmaunternehmen. Ab 1974 scheint eine etwas intensivere systematische Kooperation zwischen Direktor Walter Pöldinger an der KPK Wil mit Pharmaunternehmen existiert zu haben. Diese lässt sich aus den eingesehenen Patientinnen- und Patientendossiers aber nicht schlüssig rekonstruieren»². Gestützt darauf sieht die Regierung keinen Anlass für das Aussprechen einer öffentlichen Entschuldigung.

2. *Ist die Regierung bereit, die Akten der Betroffenen aus der Zeit von 1970 bis 1985 zu sichern und diese den Betroffenen zugänglich zu machen?*

Es muss unterschieden werden zwischen Forschungs- und Patientenakten. Die zahlreichen in der Schweiz durchgeführten Untersuchungen kamen zum Schluss, dass im Untersuchungszeitraum über die Erstellung, Verwendung und Archivierung von Forschungsakten keine allgemeingültigen Vorgaben existierten. In der Regel waren zu dieser Zeit Forschungsaktivitäten personengebunden. Dementsprechend wurden Forschungsakten als Eigentum der Forschenden betrachtet und fielen nicht unter die Aufbewahrungs- und/oder Archivierungspflicht der Kliniken. Anders verhält es sich mit den Patientenakten. Sie unterstehen der gesetzlich geregelten Aufbewahrungspflicht. Das Staatsarchiv des Kantons St.Gallen hat in der Vergangenheit, basierend auf den Artikeln 10–15 des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung (sGS 147.1), historische Patientenakten der Psychiatrien Pfäfers und Wil zur Archivierung übernommen. Die Übernahme weiterer Aktenbestände dieser Art ist vorgesehen, darunter auch die Akten der Personen mit Austrittsjahrgang zwischen 1970 und 1997 des Standorts Wil. Vorgängig der Übernahme durch

² L. Gschwend, Kurzgutachten zur juristisch-zeitgeschichtlichen Beurteilung experimenteller Medikamentenversuche an den Kantonalen Psychiatrischen Kliniken St.Pirminsberg und Wil 1950–1980, St.Gallen 2022, S. 46 ff.

das Staatsarchiv habe die Psychiatrie St.Gallen die Unterlagen gemäss Vorgaben des Staatsarchivs archivgerecht zu verpacken und zu inventarisieren. Die Ablieferung selbst ist wegen akuter Raumnot im Staatsarchiv erst nach Bezug des neuen Standorts möglich (frühestens im Jahr 2031). Nach der Übernahme gewährleistet das Staatsarchiv den Zugang für Betroffene. Schon heute gilt das für die bereits im Staatsarchiv archivierten Patientenakten. Bis zur Übernahme bleibt es Aufgabe der beiden Psychiatrien, die Akten den Betroffenen zugänglich zu machen. Die Regierung sieht darüber hinaus keinen Handlungsbedarf.

3. *Ist die Regierung bereit, die Aufarbeitung der einzelnen betroffenen Personen zu unterstützen und dafür eine externe Stelle z.B. bei der Opferhilfe zu implementieren, wo eine Aufarbeitung inklusive Aktensichtung in sicherer Umgebung stattfinden kann?*

Gestützt auf die Ergebnisse der beiden Gutachten hat die Regierung den Aufbau einer Anlaufstelle im Sommer 2022 in Auftrag gegeben. Dabei hat das Gesundheitsdepartement die Variante einer Ansiedelung dieser externen Stelle bei der Opferhilfe SGARAI eingehend geprüft. Eine Realisierung dieser Variante wurde insbesondere deshalb verworfen, weil die Opferhilfe selbst einer Ansiedelung der Anlaufstelle bei ihr ablehnend gegenüberstand, da sie nicht über das dafür notwendige psychiatrische Fachpersonal für die Begleitung dieser Prozesse (Stichwort Retraumatisierung) verfügte. Es wurden deshalb zwei sehr erfahrene niedergelassene Praxisinhaberinnen und -inhaber mit der Aufgabe betraut. Es haben sich jedoch keine Betroffenen mit entsprechendem Beratungsbedarf bei den beiden Personen der Anlaufstelle gemeldet. Beim Staatsarchiv meldete sich im gleichen Zeitraum eine einzige Person, die jedoch explizit keine Unterstützung durch die mandatierten Psychiatriefachpersonen wünschte. Deshalb stellte die Regierung die Finanzierung der Anlaufstelle Ende des Jahres 2023 wieder ein. Die Regierung sieht keinen Grund, diese Einschätzung zu revidieren.

4. *Ist die Regierung bereit, wie die Kantone Thurgau und Schaffhausen eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um Betroffene zu entschädigen? Ist sie bereit, mit den beteiligten Pharmafirmen über eine finanzielle Beteiligung zu verhandeln?*

Die Regierung nahm die Beschlüsse in den Kantonen Thurgau und Schaffhausen zur Kenntnis. Die Regierung sieht keinen Anlass, von ihrer ursprünglichen Einschätzung abzuweichen, wonach sich die St.Galler Praxis von der Grössenordnung und auch von den Auswirkungen gesehen nicht mit der Abgabep Praxis im Kanton Thurgau vergleichen lässt. Die Regierung verweist jedoch auf eine Ende des Jahres 2024 vom Departement des Innern in Auftrag gegebene Studie zur Geschichte der Fürsorge im Kanton St.Gallen. Im Rahmen dieser Studie wird auch die Rolle der St.Galler Psychiatrie untersucht. Die abschliessenden Ergebnisse dieser Studie liegen frühestens Ende des Jahres 2027 vor.

5. *Der Kanton hat laut Gesundheitsgesetz (Art.3) eine Aufsichtspflicht unter anderem über die psychiatrischen Kliniken. Wie wurde er damals und wie wird er heute dieser Aufsichtspflicht konkret gerecht?*

Gemäss dem Gutachten Gschwend nahm der Kanton die Aufsicht über die Kantonalen Psychiatrischen Kliniken im Untersuchungszeitraum gestützt auf Art. 5 der damaligen Verordnung über die Organisation der kantonalen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten vom 29. August 1955 durch eigene Aufsichtskommissionen wahr. Darin waren der Vorsteher des Departementes und in der Regel ein Mitglied der Sanitätskommission als Beisitz vertreten. Zudem waren die psychiatrischen Kliniken zur jährlichen Berichterstattung verpflicht-

tet. Die Studie Lienhard schlussfolgert, dass das Gesundheitsdepartement aus der Tätigkeit der Aufsichtskommission und der jährlichen Berichterstattung grob über die Medikamentenversuche informiert war.

6. *Wie wird heutzutage gesichert, dass keine Medikamentenversuche insbesondere in Akutsituationen und bei vulnerablen Menschen gegen deren Willen stattfinden und wie wird geprüft, dass heute geltende Standards auch wirklich eingehalten werden?*

Die Einhaltung der geltenden Standards (Good Clinical Practice) ist primär Kernaufgabe der medizinischen Professionen und der internen Governance-Praktiken jeder einzelnen, mit klinischen Studien betrauten Einrichtung. Die oberste Verantwortung dafür liegt bei den operativen und strategischen Leitungsgremien der jeweiligen Einrichtung. Diese führen regelmässige Risikobeurteilungen und -überprüfungen durch. Sie stützen sich dabei auf eine Vielzahl von einschlägigen Leitlinien und Empfehlungen der Fachgesellschaften. Im Rahmen der Qualitätsberichterstattung sind die Einrichtungen verpflichtet, an zahlreichen Qualitätssicherungsmassnahmen teilzunehmen. Das Gesundheitsdepartement nimmt seine Aufsichtsrolle primär als Organ für Aufsichtsbeschwerden wahr.